



Völkerrechtsbüro

GZ. BMiA-AT.8.15.02/0057-I.A/2014  
zu do. GZ: BMF-010000/0009-VI/1/2014

SB/DW: Ges. Lauritsch/Mag. Pacher  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Budgetbegleitgesetz 2014 – steuerlicher Teil**

Das BMEIA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft, sondern um die Europäische Union handelt. Es sollte daher nur mehr vom „Unionsgebiet“ oder von der „Union“, und nicht vom „Gemeinschaftsgebiet“ oder von der „Gemeinschaft“ die Rede sein. Dies betrifft jeweils mehrere Passagen sowohl im Vorblatt, als auch in den Erläuterungen und im Gesetzesentwurf.

Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990). Dies wurde zwar in den Erläuterungen befolgt, nicht aber im Vorblatt. Es sollte also heißen:

*„Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 11“*

Nicht durchgehend wird die rezenteste Fassung der Richtlinie 2006/112/EG zitiert. Dies gilt für das Vorblatt (unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“) und für die Erläuterungen (zu § 25a Abs. 13, 14, 15 und zu Art. 25a Abs. 2). Es wird empfohlen, dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums): „*Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG*“. Dasselbe gilt auch für jeden Verweis auf die Richtlinie im Gesetzesentwurf (also § 25a Abs. 1, 2, 11 und 15 UStG) und im Verordnungsentwurf mitsamt Erläuterungen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird eingangs auf die Richtlinie 2006/112/EG verwiesen. Hinzuzufügen ist noch die Seitenangabe der Fundstelle (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums): „*ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 11*“.

Der Vollständigkeit halber wird noch angeregt, in der Problemanalyse eine genaue Fundstelle zu „MISS Trader registration estimations“ der Europäischen Kommission und zu „European Mobile Industry Observatory 2011“ der GSMA anzugeben.

Wien, am 2. April 2014

Für den Bundesminister:  
i.V. Kumin m.p.